

Arbeitsrecht (Nr. 059/2006)

Umstrukturierung, Stellenbeschreibung und betriebsbedingte Kündigung

Das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschied:

Maßnahmen zur Umstrukturierung in Unternehmen führen häufig zu betriebsbedingten Kündigungen. Eine solche Erfahrung machte auch der Leiter einer musikalischen Bildungsakademie.

Der Hintergrund: Im Dezember 2002 beschloss sein Arbeitgeber, die Bildungsstätte fortan nach einem neuen Konzept mit einer neuen Struktur zu betreiben. Die Einrichtung sollte künftig von einer Person geleitet werden, die ein musikpädagogisches Studium sowie zusätzlich ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Bereich Kulturmanagement aufweist.

Da der bisherige Akademieleiter diese Voraussetzungen nicht erfüllte, erhielt er von seinem Arbeitgeber die betriebsbedingte Kündigung. Dagegen klagte er, denn er war der Auffassung, dass er auch nach der Neukonzeption die Position des Akademieleiters ausfüllen könne.

Dieser Ansicht folgte das BAG jedoch nicht. Die Begründung: Die unternehmerische Entscheidung, welche Anforderungen an den Stelleninhaber zu stellen seien, könne gerichtlich nur auf offensichtliche Unsachlichkeit überprüft werden. Die Anforderung, dass eine entsprechende musikalische Vorbildung mitzubringen sei, stelle angesichts des Gesamtzuschnitts des Instituts ein nachvollziehbares, arbeitsplatzbezogenes Kriterium für das Stellenprofil eines Akademieleiters dar.

Das Gericht in der Begründung weiter: Der Kläger habe nur wenige Kurse in Musikmanagement im Rahmen eines Fernstudiums nachgewiesen. Die erworbenen Kenntnisse ließen ihn nicht ernsthaft in Konkurrenz zu hochqualifizierten externen Bewerbern treten.

**Urteil des BAG vom 07. Juli 2005
Aktenzeichen: 2 AZR 399/04**

**Veröffentlicht: Hamburger Abendblatt
vom 25. Februar 2006**

25.02.2006